

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

30. JAHRGANG

1. JULIHEFT

13/76

S. 377-408

HANS-JOACHIM HEUSINGER, Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz

Auf der Grundlage der Beschlüsse des IX. Parteitagés der SED das neue Statut des Ministeriums der Justiz umsetzen

Der IX. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat bedeutsame und weitreichende Beschlüsse für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik gefaßt, um damit zugleich grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus zu schaffen. Dabei drückt sich das Wesen der Politik der Partei der Arbeiterklasse in der Hauptaufgabe aus, „das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Steigerung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität weiter zu erhöhen“ ^{11/}

Mit dieser Politik wird immer sichtbarer das Prinzip verwirklicht, „daß das Wohl des Menschen der Sinn des Sozialismus ist“ ^{12/} Und das Ziel unserer Arbeit wird eindeutig definiert: „Die Bedürfnisse der Menschen, das Wohl des Volkes und seine grundlegenden Interessen an der weiteren Stärkung der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik sind erstes und oberstes Gebot unseres Handelns.“ ^{13/}

Das Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zeigt auf, welche tiefgreifenden politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Wandlungen sich im Prozeß der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft vollziehen werden. Untrennbar damit verbunden ist die allseitige Festigung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und die breite Entfaltung der sozialistischen Demokratie. ^{14/} Daraus leitet sich das Erfordernis ab, „daß die staatliche Leitungstätigkeit entsprechend den wachsenden Aufgaben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft weiter qualifiziert und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit erhöht wird“ ^{15/}

Bereits in der Etappe unserer gesellschaftlichen Entwicklung seit dem VIII. Parteitag der SED hat diese Politik ihren staatsrechtlichen Niederschlag in wichtigen Rechtsvorschriften gefunden. Es sei hier vor allem auf das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1974, das Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972 und das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 hingewiesen.

Diese Gesetze entsprechen der objektiven Notwendigkeit der ständigen Stärkung der sozialistischen Staatsmacht als einer Form der Diktatur des Proletariats, der wachsenden Führungsrolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei in der Tätigkeit des sozialistischen Staates sowie der weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie und des demokratischen Zentralismus. Mit diesen Rechtsvorschriften sind „exakte Rechtsgrundlagen für die Organisation und Tätigkeit der Staatsorgane und der Wirtschaftsorgane“ geschaffen worden, „die den hohen Anforderungen an die Leitung und Planung Rechnung tragen und die einheitliche Durchführung der Beschlüsse unserer Partei und Regierung sichern helfen“ ^{16/}

Ausgehend von Art. 76 Abs. 1 der Verfassung und § 1 Abs. 1, §§ 8, 9 des Gesetzes über den Ministerrat, wonach dem Ministerrat die Verantwortung für die einheitliche Durchführung der sozialistischen Staatspolitik, für die Gewährleistung des planmäßigen Ausbaus der sozialistischen Rechtsordnung, für die ständige Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Sicherung des umfassenden Schutzes der Rechte der Bürger obliegt, wurde bereits durch § 21 GVG ein wesentlicher Aspekt der Aufgabenstellung des Ministeriums der Justiz den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend formuliert. Nunmehr sind in dem vom Ministerrat beschlossenen Statut des Ministeriums der Justiz vom 25. März 1976 (GBl. I S. 185) die diesem Ministerium obliegenden Aufgaben komplex und allumfassend festgelegt worden. Damit wurde diese wichtige Arbeitsgrundlage des Ministeriums der Justiz der gesellschaftlichen Entwicklung angepaßt und insbesondere berücksichtigt, daß ihm auch durch andere Rechtsvorschriften weitere wichtige Aufgaben, z. B. auf den Gebieten der Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft und der Rechtspropaganda und Rechts-erziehung, übertragen wurden.

Das neue Statut des Ministeriums der Justiz ordnet sich in die vielfältigen Maßnahmen ein, die der Ministerrat zur Erhöhung der Verantwortung und zur Vervollkommnung der Tätigkeit seiner Organe festgelegt hat. Es sei hier nur auf die umfangreiche Arbeit des Ministerrates zur Schaffung neuer Arbeitsgrundlagen für die überwiegende Mehrzahl der Ministerien und anderen Organe des Ministerrates in Form neuer Statuten hingewiesen. ^{17/} Das Rahmenstatut für die Industrie-

^{11/} E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 7.

^{12/} Ebenda.

^{13/} E. Honecker, a. a. O., S. 43.

^{14/} Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 21.

^{15/} Ebenda, S. 42.

^{16/} H. Sindermann, Direktive des IX. Parteitagés der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976—1980, Berlin 1976, S. 58.

^{17/} Vgl. hierzu die Gesetzgebungsübersichten in NJ 1975 S. 303 f., 451, 633 und in NJ 1976 S. 73, 264.